

Leitlinien für die Anfertigung der Masterarbeit (Master öffentliche Wirtschaft, ab Studienanfang WS 16/17)

I. Allgemeine Grundsätze

1. „Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Hörerin bzw. der Hörer in der Lage ist, ein Fachproblem innerhalb eines festgelegten Zeitraums sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (vgl. die entsprechenden Masterprüfungsordnungen).
Es ist also die Aufgabe der Hörerinnen und Hörer, in der Masterarbeit nachzuweisen, dass Sie diesen Anforderungen gerecht werden können.
2. Die Universität hat sich verpflichtet, die Einhaltung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu gewährleisten (<http://www.uni-speyer.de/de/studium/organisation/sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis.php>). Insbesondere ist unabdingbar, dass auch in den Masterarbeiten.
 - wörtliche Zitate nicht nur durch eine Fußnote, sondern auch im Text durch Anführungszeichen deutlich zu machen sind;
 - sinngemäße Übernahmen fremder Gedanken, die nicht wörtliche Zitate sind, belegt und kenntlich gemacht werden müssen;
 - die Wiedergabe der angeführten Positionen auch zutreffend sein muss, insbesondere nicht durch „aus dem Zusammenhang reißen“ ins Gegenteil verkehrt werden darf und
 - keine Fehlverweise enthalten sind – also Quellen angegeben werden, die keinen Bezug zur Aussage in der Masterarbeit haben.
3. Aus gegebenem Anlass weist der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge in Verbindung mit der Ethikkommission der Universität nachdrücklich darauf hin, dass bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis mit erheblichen Sanktionen gerechnet werden muss.
 - Wird bei der Korrektur der Arbeit festgestellt, dass in erheblichen Teilen oder längeren Textpassagen fremde Texte in wörtlicher Wiedergabe ohne Kennzeichnung durch Anführungszeichen und Angabe der Quelle übernommen worden sind oder fremde Texte nur leicht verändert und ohne Angabe der Quelle eingesetzt wurden, werden solche Arbeiten künftig unbenotet zurückgewiesen. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen erfolgen.
 - Auch bei weniger gravierenden Übernahmen ohne korrekte Kennzeichnung werden die Prüfer das als erheblichen Mangel der Arbeit bewerten und die Note gegebenenfalls bis zu null Punkten (ungenügend) absenken.
 - Die Studierenden können gemäß § 13 der MasterO M.A. Öffentliche Wirtschaft, verpflichtet werden, schriftliche Arbeiten auch in elektronischer Form einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sind berechtigt, schriftliche Arbeiten in

anonymisierter Form mit Hilfe einer Software zur Auffindung von Plagiaten zu überprüfen.

4. Der unter Nr. 1.2 erwähnte Grundsatzbeschluss vom 13. Mai 2002 verpflichtet die Universität und ihre Mitarbeiter laut § 4 zur Vermittlung und Durchsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis .
5. Über die Einhaltung dieser Regeln entscheidet der Ausschuss für die Masterstudiengänge.
6. Mit Nichtbestehen oder Ausschluss von der weiteren Prüfung muss auch dann gerechnet werden, wenn die Masterarbeit insgesamt oder in Teilen bereits in einem anderen Prüfungsverfahren bzw. als Prüfungsleistung (z. B. im Rahmen einer Seminararbeit) an der DUV verwendet worden ist.
7. Der Masterarbeit ist deshalb die folgende Erklärung beizufügen:
„Hiermit versichere ich, dass diese Masterarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Die Erklärung ist zu unterschreiben. Hinsichtlich der Rechtsfolgen wird auf die Ausführungen unter Nr. 3 und 4 verwiesen.

II. Besondere Hinweise

Der Textumfang der Masterarbeit einschließlich der Fußnoten darf 20.000 Wörter nicht überschreiten, außer die Betreuerin bzw. der Betreuer haben vorher schriftlich zugestimmt. Die Betreuerin oder der Betreuer können weitere formelle Anforderungen festlegen, bspw. können sie eine bestimmte Schriftart, Schriftgröße oder die Breite der Seitenränder usw. festschreiben.

Für Rückfragen über die schriftliche Arbeit ist ausschließlich die Betreuerin bzw. der Betreuer zuständig.

1. Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben. Die Betreuerin bzw. der Betreuer können zusätzlich die Abgabe einer elektronischen Version verlangen.
Der Zeitpunkt des Eingangs wird aktenkundig gemacht. Für die rechtszeitige Abgabe zählt auch das Datum des Poststempels.
Ein Drittexemplar wird erbeten; es ist bei den EMPA-Kandidaten zwingend notwendig.
Ebenfalls werden die EMPA-Kandidaten gebeten, eine kurze Abhandlung der Masterarbeit (ca. fünf Seiten) in englischer Sprache mit ein-zureichen.
2. Der Arbeit wird ein Titelblatt vorangestellt, das mindestens enthält:
 - den Namen der Universität
 - das Thema der Masterarbeit
 - Name und Anschrift des Kandidaten bzw. der Kandidatin
 - den Studiengang und den Prüfungsjahrgang
 - den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und -soweit bekannt – der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters

3. Welche der üblichen Zitierweisen für gedruckte Quellen im Text verwendet wird, ist den Studierenden freigestellt. Allerdings ist die gewählte Zitierweise konsequent und durchgehend anzuwenden!

Es kann u. a. gewählt werden zwischen:

- der Vollzitation: Alle Angaben werden, wie unten für das Literaturverzeichnis dargelegt, in die Fußnote aufgenommen;
- dem Harvard-System: Dabei stehen Verfasser bzw. Verfasserin, Erscheinungsjahr und Seitenzahl in runden Klammern im laufenden Text, der Vollbeleg erfolgt im Literaturverzeichnis. Beispiel: Schon seit langem wird die Unzulänglichkeit der Prüfungsordnung beklagt (Meyer, 1985, S. 17);
- der häufig von Juristen benutzten Kurzzitierung: Hier stehen in der Fußnote nur Autor oder Autorin, Titel (teilweise auch verkürzt) und Seitenzahl. Der Vollbeleg erfolgt ebenfalls erst im Literaturverzeichnis.

Informationen aus dem Internet sind ebenfalls mit Zugriffsdatum und Uhrzeit kenntlich zu machen. Auch Abbildungen und Tabellen sind durchgängig mit Quellenangaben zu versehen. Sofern es sich um eigene Abbildungen und Tabellen handelt, ist dies deutlich zu machen (z. B. durch die Formulierung „Quelle: Eigene Abbildung“).

4. Das Literaturverzeichnis muss alle verwendeten Literaturquellen enthalten. Umgekehrt dürfen keine Quellen enthalten sein, aus denen nicht zitiert worden ist. Unabhängig von der gewählten Zitierweise (vgl. II, Nr. 4) sind im Literaturverzeichnis aufzuführen:
- Vor- und Zunamen des oder der Buchautoren und -autorinnen, der vollständige Titel, Erscheinungsort und -jahr. Beispiel: Bänsch, Axel: Wissenschaftliches Arbeiten, 5. Auflage, München, Wien 1996;
 - bei Aufsätzen aus einem Sammelwerk der/die Herausgeber, der Titel, Ort und Jahr des Erscheinens des Sammelwerks und die Seitenangabe zusätzlich zu Autor bzw. Autorin und Titel des Beitrags. Beispiel: Dreißig, Wilhelmine: Die Technik der Staatsverschuldung, in: Neumark, Fritz (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, Band III, 3. Auflage, Tübingen 1981, S. 51-115;
 - bei Aufsätzen aus Zeitschriften müssen der vollständige Titel der Zeitschrift (keine Abkürzungen – es sei denn, diese werden in einem Abkürzungsverzeichnis erläutert!), die laufende Zählung, der Jahrgang sowie die Seitenangabe erscheinen. Beispiel: Künzer, Arnold: Kostenrechnung in der Landesverwaltung des Saarlandes, in: Verwaltung und Management, Januar/Februar 1997, S. 47-50. Üblich ist auch, dass bei den Vierteljahresschriften Band und Jahr (z. B.: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 114 [1989] ...), bei häufiger erscheinenden Periodika das Jahr angegeben wird (z. B.: Neue Juristische Wochenzeitschrift 1997, S. ...).
 - Falls im Originalbeitrag kein(e) Autor(in) genannt wird, ist mit „o.V.“ („ohne Verfasser“) zu zitieren.
 - Internetabrufe müssen (ggf. ohne Verfasser, ohne Titel) nachvollziehbar gekennzeichnet sein, z. B.: Mustermann, Harry: Kapitel 1. Regularien im Internet. 1995. Online im Internet.
URL: <http://www.mustermann.net/personal/k1.html> (Stand: Datum und Uhrzeit).
5. Auf die entsprechenden Vorschriften in den Masterstudienordnungen wird noch einmal nachdrücklich hingewiesen.

Stand: November 2016